

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags  
im Königreich Sachsen.

1831.

N<sup>o</sup> 18.

Dresden

10. May 1831.

Im Verlage der P. G. Hilscher'schen Buchhandlung.

Umständliche Mittheilung aus den Verhandlungen der allgemeinen Ritterschaft  
über die Zusammensetzung der ersten Kammer.

(Beschluß.)

Un diese Rede knüpfte der Referent die Bemerkung: „wie er hiernach allerdings die von der Regierung, bei Abfassung des Entwurfs, gewonnene Ueberzeugung, daß den Forderungen der Zeit die unbedingte Beibehaltung der aristokratischen Form, namentlich eine Bevorrechtung des Adels nicht mehr entspreche, innig theile, und daher dem Bestreben, angemessenere Elemente für das Princip der Stabilität in unserm Vaterlande aufzusuchen, an sich seinen ungetheilten Beifall zollen müsse.

Nur scheine ihm die schwierigste Frage darin zu liegen, ob außer den, nach §. 60., theils auf staatsrechtliche Vorrechte und überwiegend großen Grundbesitz, theils auf Rücksichten der Parität gegründeten elf Viril- und Corporationsstellen in der ersten Kammer, das Princip weiterer Berufung zu solcher lediglich in dem größern Grundeigenthume zu suchen, oder auch einer Art von Berufsaristokratie, den Oberbürgermeistern der bedeutendern Städte des Landes, ein Platz darin anzuweisen sey.“

Diese Frage versuchte ein anderes Mitglied der Versammlung zu beantworten, indem es bemerkte:

„Wenn der Landbau die wichtigste, vor allen aber die einzig sichere Grundlage des Wohls der Völker sey, wenn der erste Gewerb- und Handelsstaat der Welt, Großbritannien, ihm die nächste dringendste Fürsorge widme, wenn kein Interesse denkbar sey, das an der Erhaltung, wie bei dem Aufblühen des Staates, bei seiner Sicherheit gegen äußere Feinde, wie bei der Entwicklung seiner innern Kräfte, inniger und dauernder theilhaftig sey, als das des Grundeigenthums, welches, wie der Schooß der Mutter, das gesammte, aus ihm hervorgegangene Leben, immerdar schützend und sorgend umfasse; so vermöge er nicht abzusehen, warum, außer dem Landbesitz, noch ein anderes, wo noch ein besseres Element für die erste Kammer gefunden werden solle. Nur Irrthum, oder übler Wille, könne in dieser Ansicht eine Reaction der alten Aristokratie wahrnehmen. Das politische Recht der Ritterschaft sey kein dingliches, sondern zugleich ein persönliches gewesen, in welcher Gestalt es künftig hinwegfalle. Die Rittergüter sollten überdies, nach der Absicht der Verfassungsurkunde, dem bauerlichen Eigenthume völlig gleich-